



Satzung vom 16.11.2021

Präambel

Unsere Gesellschaft erlebt eine Entwicklung zur Vereinzelung und damit zur Vereinsamung.

Ein Drittel aller deutschen Haushalte sind Singlehaushalte, Tendenz steigend. Besonders nach der Berufsphase verlieren viele ältere Menschen Bindungen an Familienangehörige, Kollegen und Freunde. Aber auch für jüngere Menschen ist durch die demografische Entwicklung das soziale Umfeld lockerer geworden. Dabei wissen wir doch, dass ein glückliches erfülltes Leben vor allem durch positive Beziehungen zu anderen Menschen erreicht wird.

AUFWIND will nach dem Vorbild vieler ähnlicher bestehender Projekte in Deutschland Wohnsituationen schaffen, die das freiwillige Zusammenwachsen zu einer Hausgemeinschaft fördern. Die Vision einer „Wahlfamilie“ bietet Zugehörigkeit und Solidarität, ähnlich einer früheren Großfamilie. Kontakte ins Wohnquartier verstärken die positiven Auswirkungen.

Wir glauben, dass dieser Weg große Vorteile bietet für jedes Mitglied, für das Wohnquartier und für die ganze Gesellschaft.

Die 2015 gestarteten Projekte in Wangen und Weingarten bestätigen unsere Erwartungen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: AUFWIND e.V.
2. Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wangen eingetragen und erhält nach der Eintragung zu dem Namen den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist 88239 Wangen

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Der Verein unterstützt den Aufbau und die Existenz von selbstorganisierten Hausgemeinschaften für ältere Menschen, mit dem Ziel Einsamkeit und Isolation zu verhindern. Besonderes Augenmerk soll dabei auf generationsübergreifende Kooperation gelegt werden, die das Leben der Älteren und der Jüngeren gleichermaßen erfüllender und sozialverträglicher macht.

Im Rahmen dieser ideellen Förderung von älteren Menschen bietet der Verein geeignete Aktivitäten/Veranstaltungen an, um beiden Personengruppen gemeinsam Begegnungsräume zu schaffen. Alle sollen dabei auch von den Erfahrungen der Vereinsmitglieder profitieren.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

Satzung vom 16.11.2021

des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

3. Diese Ziele werden erreicht durch tätigen, unentgeltlichen, persönlichen Einsatz der Mitglieder, sowie den Einsatz von Mitteln des Vereins, z.B. für

- Förderung von Aufbau und Existenz von selbstorganisierten Hausgemeinschaften besonders für ältere Menschen
- Beratung anderer Organisationen mit ähnlichen Zielen
- gegenseitige Hilfe und Unterstützung in den Projekten und darüber hinaus
- Unterstützung einzelner Mitglieder bei der Teilnahme an den Projekten und Veranstaltungen des Vereins
- Organisation von Mitgliedertreffen
- fachbezogene Vorträge und Workshops für Mitglieder und weitere Interessierte
- aktive Mitgliedschaft in fachbezogenen Verbänden
- Exkursionen zu ähnlichen Projekten
- Information der Öffentlichkeit über alternative Wohnformen, besonders für ältere Menschen
- Sonstige Maßnahmen

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon ist die allgemeine Aufwandspauschale im Sinne des §3 Nr. 26a EStG für eine der Satzung entsprechende Tätigkeit.

§ 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitglieder

1. Der Verein hat Mitglieder, Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts kann Mitglied werden, sofern sie den Zweck von § 2 unterstützt und die Satzung in ihrer Gesamtheit anerkennt.

3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Sie sind aber persönlich nicht engagiert, und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Satzung vom 16.11.2021

4. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

5. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

6. Die Mitgliedschaft endet durch

- Schriftliche Erklärung des Austritts
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- Tod
- Auflösung (bei juristischen Personen)
- Ausschluss

7. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

8. Hat ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen, so kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung von dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied angerufen werden, welche mit 2/3-Mehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins nach § 5.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Genehmigung des Jahresplanes für das laufende Geschäftsjahr
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- die Wahl und Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Sie ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres durch den/der Vereinsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

Satzung vom 16.11.2021

Hierbei erfolgt die Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch Brief oder e-Mail.

4. Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

5. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vereinsvorsitzenden mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen.

Verspätet eingereichte Anträge bedürfen der Genehmigung des Vorstands zur Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge des Vorstands sind bis zum Sitzungstag zulässig.

6. Der/Die Vereinsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Sie beschließt, sofern in der Satzung nicht anders bestimmt, offen und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder mit Ihrer eigenen und den ihnen von anderen, verhinderten Mitgliedern übertragenen Stimmen.

Die Stimmübertragung kann eine Abstimmungsanweisung enthalten. Sie muss dem Vorsitzenden vorab schriftlich oder per e-Mail mitgeteilt werden.

Auf ein Mitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden.

8. Bei Angelegenheiten, die nur die Bewohner eines Wohnprojektes betreffen, sind nur diese dafür stimmberechtigt.

9. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer.

10. Die Kassenprüfer/innen überprüfen die korrekte Führung der Vereinskonten.

Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr.

Die Prüfung erfolgt vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.

Das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über eine Entlastung vorgelegt.

Sie sind zur Einhaltung der gesetzlichen Regeln des Datenschutzes verpflichtet.

11. Wahlen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.

Ein Bewerber ist gewählt, sofern er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Satzung vom 16.11.2021

12. Zur korrekten Durchführung der Wahl bestimmt die Versammlung einen Wahlausschuss aus ihrer Mitte, bestehend aus drei Personen. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht gewählt werden. Der Wahlausschuss bestimmt seine/n Vorsitzenden selbst. Er befindet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest.

13. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl sind nur während der Versammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch sofort und endgültig.

14. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter ein Protokoll angefertigt und unterzeichnet, das jedem Vereinsmitglied per e-Mail zugesandt wird.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. einem oder mehreren Stellvertretern
3. dem/der Kassenwartin
4. bis zu drei weiteren Vorständen nach Wahl durch die Mitgliederversammlung, Aufgabenfestlegung durch den Vorstand

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch benennen, welches sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Entscheidungen über dessen Verwendung.

Er entscheidet über Vergütungen nach §3 Nr. 26a EStG.

Satzung vom 16.11.2021

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten:

- durch den/die Vorsitzende/n oder
- durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und ein weiteres stimmberechtigtes Vorstandsmitglied

5. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu seinen Sitzungen zusammen. Zu den Sitzungen wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/r stellvertretenden/r Vorsitzenden eingeladen.

Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist anzuberaumen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstände anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Bei der Abstimmung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

7. Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer unterzeichnet wird. In das Protokoll können alle Vereinsmitglieder Einblick nehmen.

§ 11 Geschäftsführer/in
entfällt

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden per Bankeinzug jährlich im ersten Quartal bezahlt,

Satzung vom 16.11.2021

erstmalig bei Beginn der Mitgliedschaft.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab 2017 50 € pro angefangenes Jahr.

4. Der Vorstand kann im Einzelfall Sonderregelungen treffen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Diese Bestimmung lässt sich durch eine Satzungsänderung nach § 12 nicht ändern.

2. Erklären sich mindestens 10 Vereinsmitglieder bereit, den Verein trotz Auflösungsbeschluss satzungsgemäß weiterzuführen, ist der Auflösungsbeschluss unwirksam.

3. Im Falle einer Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen übertragen an den
FORUM Gemeinschaftliches Wohnen e. V., Bundesvereinigung
Hildesheimer Str. 15, 30169 Hannover, Vereinsregister Hamburg Nr. VR 13509
als gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Hannover-Nord, Steuer Nr 25/206/41090,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wangen, 16.11.2021